

Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung

vom xx.xx.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 11 und 14 des Feuerwehrgesetzes (FwG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am xx.xx.2016 folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung vom 12. März 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 2014, beschlossen:

Artikel 1 **Satzungsänderung**

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „des Feuersicherheitsdienstes“ durch die Worte „der Brandsicherheitswache“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Der Dienstausweis, die Dienstkleidung und die Ausrüstungsgegenstände sind unaufgefordert sofort abzugeben.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr“

Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen können Angehörige der Einsatzabteilung auf Antrag von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten vorübergehend von deren Dienstpflichten nach Abs. 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Abs. 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.“

In Abs. 9 Satz 3 wird das Wort „Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant“ durch die Wörter „Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister“ ersetzt.

In Abs. 9 Satz 4 wird die Angabe „Sätze 1 und 2“ durch die Angabe „Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2, § 8 Abs. 3 Satz 1 und § 8 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Dienstkleidung“ durch das Wort „Feuerwehr-Uniform“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den xx.xx.2016

Boris Palmer
Oberbürgermeister